



Am Kaisergarten 1 – 66687 Wadern

Tel.: 06871 / 90 26 0 – Fax: 06871 / 90 26 99

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

vom Bildungsministerium haben die Schulen Vorgaben bekommen bezüglich der Leistungsbewertung und der Jahreszeugnisse. Wir möchten Sie über die zentralen Aussagen dieses Rundschreibens informieren.

**Leistungsbewertung und Jahreszeugnisnoten in den Klassenstufen 5 - 10
(Einführungsphase) (Aufnahme des Präsenzunterrichts nach dem 11. Mai 2020)**

- 1. Für die nach der Schulschließung erbrachten häuslichen Leistungen gilt:**
Sie werden nicht benotet und es gibt keine Sanktionen bei nicht erbrachten Leistungen bzw. bei nicht eingehaltenen Abgabefristen. Dies soll gewährleisten, dass keine Nachteile für diejenigen entstehen, die aufgrund von Problemen mit der technischen Ausstattung benachteiligt waren.
- 2. Für Leistungsnachweise gilt:**
 - Es werden keine weiteren Großen Leistungsnachweise mehr in diesem Schuljahr durchgeführt.
 - Falls der Präsenzunterricht wieder aufgenommen wird, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis möglich. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.
- 3. Für die Bildung der Zeugnisnoten gilt:**
 - Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden.
 - Die im ersten Halbjahr und in der Zeit des regulären Präsenzunterrichts bis zum 13. März des zweiten Schulhalbjahrs erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden.
 - Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.
- 4. Für Versetzungsentscheidungen gilt:**
 - Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der festgelegten Zeugnisnoten das Jahr wiederholen müssten, werden aufgrund der besonderen Umstände in die nächst höhere Klassenstufe versetzt.
 - In diesen Fällen werden Sie als Erziehungsberechtigte von der Schule zu einem beratenden Gespräch eingeladen. Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufe möglich.
 - Bei einer freiwilligen Wiederholung in der Klassenstufe 10 (E) wird das Wiederholungsjahr nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
- 5. Für den Umgang mit Lehrplänen gilt:**
 - Die Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wegen der besonderen Bedingungen im aktuellen Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitet werden können, sollen im nächsten Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden.

- Über die konkrete Umsetzung der Lehrpläne aller Jahrgangsstufen für das Schuljahr 2020/21 sowie über die prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte und -kompetenzen für die schulischen Abschlussprüfungen in den Jahren 2021 und 2022 werden wir Sie, sobald wir dazu nähere Informationen vom Bildungsministerium erhalten haben, informieren.

Leistungsbewertung und Zeugnisnoten im 2. Halbjahr der Klassenstufe Q1 (Aufnahme des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020)

- 1. Für die nach der Schulschließung erbrachten häuslichen Leistungen gilt:**
Sie werden nicht benotet und es gibt keine Sanktionen bei nicht erbrachten Leistungen bzw. bei nicht eingehaltenen Abgabefristen. Dies soll gewährleisten, dass keine Nachteile für diejenigen entstehen, die aufgrund von Problemen mit der technischen Ausstattung benachteiligt waren.
- 2. Für die Leistungsfeststellung gilt:**
Es werden alle in diesem Halbjahr im Präsenzunterricht (bis zum 13. März, ab dem 11. Mai) erbrachten Leistungen berücksichtigt.
- 3. Für Kursarbeiten gilt:**
 - Es wird maximal eine Kursarbeit pro Kurs geschrieben.
 - In allen Kursen, in denen noch keine Kursarbeit geschrieben wurde, sind von der Schule Kursarbeitstermine festgesetzt. Die Kursarbeiten werden ab dem 25. Mai nach dem von der Schule veröffentlichten Plan geschrieben.
 - Es wird nur der Lernstoff abgeprüft, der im Präsenzunterricht (bis zum 13. März, ab dem 11. Mai) vermittelt wurde bzw. wird.
- 4. Für die Bildung der Zeugnisnoten gilt:**
 - Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Zeugnisnoten des 2. Halbjahres in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden.
 - Die Zeugnisnoten werden ermittelt aufgrund der im Präsenzunterricht (bis zum 13. März, ab dem 11. Mai) erbrachten Leistungen.
 - Bei einer freiwilligen Wiederholung in der Klassenstufe Q1 wird das Wiederholungsjahr nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
- 5. Für den Umgang mit Lehrplänen gilt:**
 - Die Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wegen der besonderen Bedingungen im aktuellen Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitet werden können, sollen im nächsten Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden.
 - Über die konkrete Umsetzung der Lehrpläne aller Jahrgangsstufen für das Schuljahr 2020/21 sowie über die prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte und -kompetenzen für die schulischen Abschlussprüfungen in den Jahren 2021 und 2022 werden wir Sie, sobald wir dazu nähere Informationen vom Bildungsministerium erhalten haben, informieren.

Falls Sie Fragen zu den angesprochenen Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung des Hochwald-Gymnasiums